

Die Rechtfertigungsgründe, auf die sich die spanischen und die katalanischen Behörden berufen hätten — Verbraucherschutz (Schutz der kleinen Handelsbetriebe, um das Bestehen eines wettbewerbsfähigen Angebots auf jedem Markt zu gewährleisten), Schutz der Umwelt und Schutz der städtischen Umgebung — seien aus folgenden Gründen nicht hinnehmbar:

1. Die durch die geprüfte Regelung aufgestellten Kriterien verfolgten in Wirklichkeit nicht den Schutz der Verbraucher, wie die nationalen Behörden geltend machten, sondern förderten den Sektor der kleinen Handelsbetriebe zum Nachteil der großen Vertriebsunternehmen. Daher seien die Maßnahmen nicht angemessen, um das angegebene Ziel zu verwirklichen, da mit ihnen in Wirklichkeit wirtschaftliche Ziele verfolgt würden.
2. Die in Rede stehenden Maßnahmen gingen über das hinaus, was zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig sei. Auf jeden Fall obliege den nationalen Behörden die Beweislast dafür, dass die angegebenen Ziele nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen hätten erreicht werden können.

Klage, eingereicht am 18. September 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Slowenien

(Rechtssache C-402/08)

(2008/C 285/49)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker et V. Kovačič)

Beklagte: Republik Slowenien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG sei am 30. April 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 143, S. 56.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2008 von der Trubowest Handel GmbH und Viktor Makarov gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 9. Juli 2008 in der Rechtssache T-429/04, Trubowest Handel GmbH und Viktor Makarov/Rat, Kommission

(Rechtssache C-419/08 P)

(2008/C 285/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Trubowest Handel GmbH und Viktor Makarov (Prozessbevollmächtigte: K. Adamantopoulos und E. Petritsi, dikigoroi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz in vollem Umfang aufzuheben,
- der vor dem Gericht erster Instanz (Gericht) erhobenen Schadensersatzklage nach Art. 288 EG durch endgültige Entscheidung stattzugeben oder die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Rat und der Kommission zusätzlich zu ihren eigenen Kosten sämtliche Kosten aufzuerlegen, die den Rechtsmittelführern im Verlauf des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer sind der Ansicht, das angefochtene Urteil sei aus den folgenden Gründen aufzuheben:

1. Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung von Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinschaft gemäß Art. 288 Abs. 2 EG außervertraglich hafte, einen Rechtsfehler begangen. Erstens sei das angefochtene Urteil insofern mit einem Rechtsfehler behaftet, als das Gericht das gerügte rechtswidrige Verhalten im Rahmen der Prüfung des Kausalzusammenhangs überhaupt nicht berücksichtigt und es nicht in seinem rechtlichen Zusammenhang untersucht habe, obwohl es dies hätte tun müssen, um die rechtliche Verantwortlichkeit der Kommission zu ermitteln. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane und dem Schaden, der den Rechtsmittelführern hieraus entstanden sei, nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft habe und mit der Begründung, die Rechtsmittelführer hätten kein angemessenes Bemühen um Schadensminderung dargelegt und/oder der Fehler liege ausschließlich bei den deutschen Behörden, entschieden habe, dass kein ausreichend unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane und dem entstandenen Schaden bestehe.